

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

183. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die öffentliche Vermittlung von wissenschaftlichem, kulturellem und forschungsbasiertem Wissen erfordert reflektierte theoretische Grundlagen ebenso wie praxisbezogene Zugänge zu Storytelling und Publikumsorientierung in unterschiedlichen Kontexten.

Das Certificate Program „Ausstellungsentwicklung Essentials“ vermittelt spezialisierte Kompetenzen für die Konzeption und Entwicklung von Ausstellungen sowie für verwandte Formate der öffentlichen Wissensvermittlung. Der Fokus liegt auf der Verbindung theoretischer Konzepte mit anwendungsorientierten Methoden, um Wissen für verschiedene Öffentlichkeiten verständlich, zugänglich und verantwortungsvoll aufzubereiten.

Das Weiterbildungsprogramm basiert auf zwei Modulen und vermittelt aktuelle publikumsorientierte Ansätze zu aktivierender Kommunikation und Interaktion im Ausstellungskontext und darüber hinaus. In einem kompakten und flexiblen Lernrahmen erwerben die Studierenden ein fundiertes Verständnis für die Gestaltung, Analyse und Reflexion von Formen öffentlicher Wissensproduktion und -vermittlung.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- theoretische Konzepte und aktuelle Ansätze des Wissenstransfers, des Storytellings und der Publikumsorientierung in der Ausstellungsentwicklung für unterschiedliche Praxisfelder anwenden.
- reflektierte und inklusive Strategien für die Entwicklung von Ausstellungen und verwandten Formaten der Wissensvermittlung in kultur- und wissenschaftsbezogenen Kontexten konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Wissenstransfer und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	6
Publikumsorientierung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 und 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.